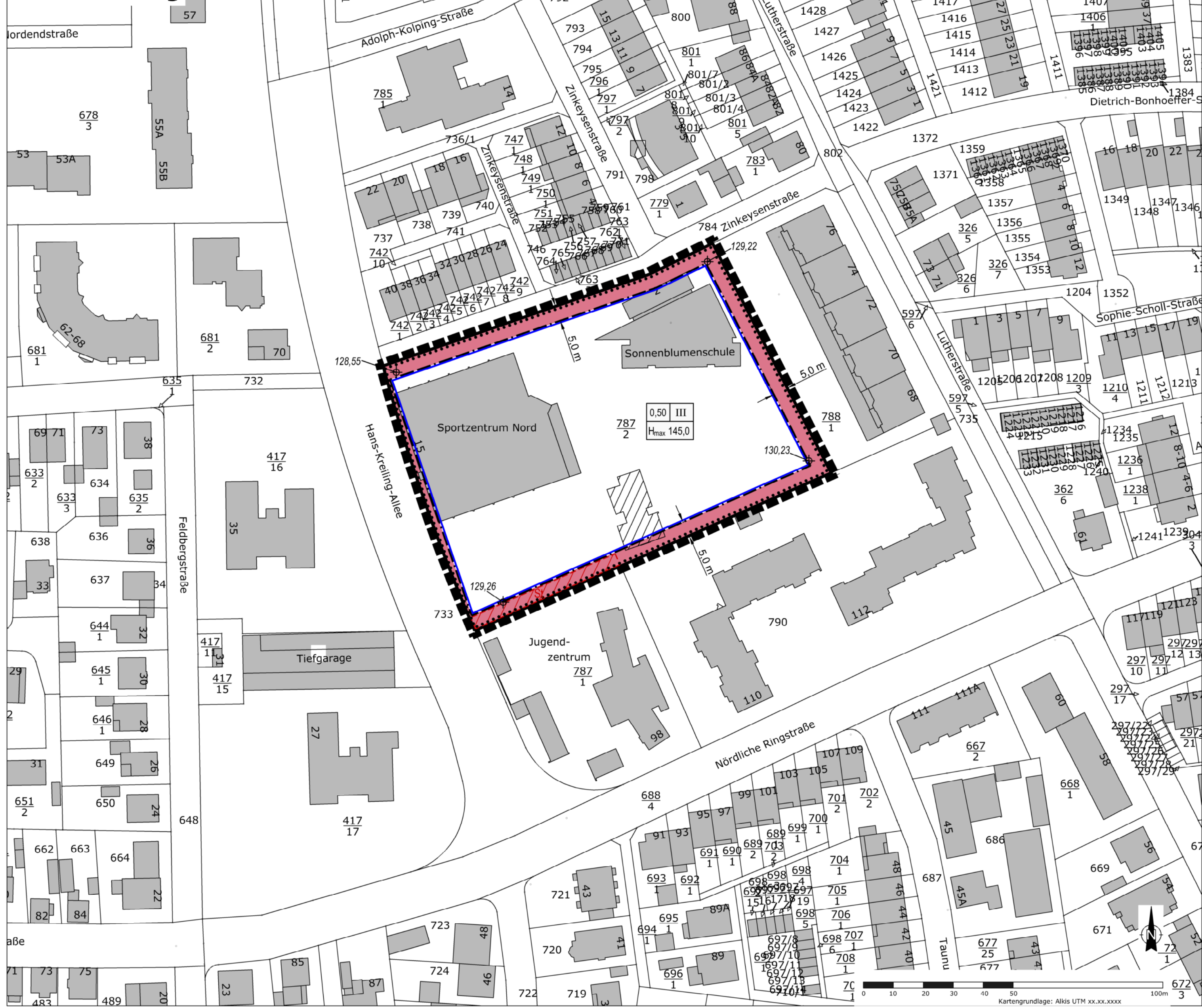


Planzeichnung



Zeichenerklärung

Fläche für den Gemeinbedarf
 Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Schule, Sportzentrum

Maß der baulichen Nutzung
 max. Grundflächenzahl (GRZ)
 max. Zahl der Vollgeschosse
 max. Höhe baulicher Anlagen in m ü.NN

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Fläche für Stellplätze
 Fläche für Stellplätze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Bestandsangaben, Hinweise

10 Gebäudebestand mit Hausnummer
 Gebäudebestand, Rückbau vorgesehen
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksnummer
 787,2 Höhe des Geländes in m ü.NN

Textliche Festsetzungen

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Grundflächenzahl (GRZ), Überschreitung der zulässigen Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch befestigte Flächen bis zu einer GRZ von insgesamt höchstens 0,80 überschritten werden. Ausnahmeweise ist eine Überschreitung bis zu einer GRZ 0,85 zulässig, wenn die überschreitenden Flächen wasserdurchlässig befestigt werden. Als wasserdurchlässig im Sinne dieser Festsetzung gelten Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von 0,5 bis 0,7, z.B. Pflaster mit offenen Fugen, lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit offenen Fugen, Sickersteine oder Rasengittersteine.

1.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß durch Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

1.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß in m ü. NN durch Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt. Als Höhe baulicher Anlagen gilt der höchste Punkt des Dachs. Bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern mit Attika gilt die Oberkante der Attika, bei Flachdächern ohne Attika der Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmeweise durch untergeordnete technische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn diese insgesamt nicht mehr als 10 % der projizierten Dachfläche überdecken und ein Abstand von der äußeren Fassadenkante der Vollgeschosse von mindestens 2 m eingehalten wird.

2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO)

2.1 Bauweise

Es gilt die abweichende Bauweise: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf mehr als 50 m betragen.

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen dürfen durch Nebenanlagen, baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie überdachte Aufenthalts-freiflächen überschritten werden.

3 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Oberirdische Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Carports und oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig sind nur Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen, die der Zweckbestimmung "Schule, Sportzentrum" entsprechen.

5 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Artenschutz

6.1.1 Beschränkung der Rodungszeit

Gehölze dürfen grundsätzlich nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar - gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG); dies gilt auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgediebt Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Ästen.

6.1.2 Rodung von Höhlenbäumen

Höhlenbäume dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar - gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden. Der jeweilige Höhlenbaum ist unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung ist zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baums kann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

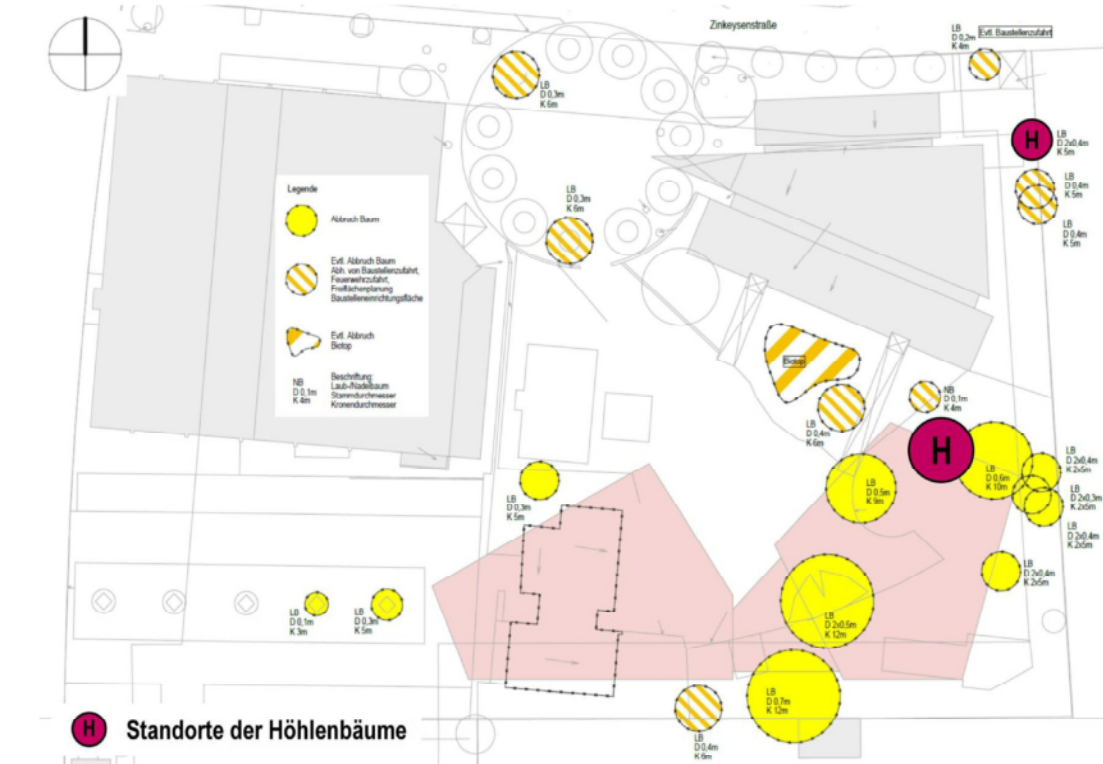


Abb.: Lageplan zu den Standorten der Höhlenbäume (Quelle: Büro für Umweltplanung, Rimbach)

6.1.3 Gehölzschutz

Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände, die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen.

6.1.4 Baufeldfreimachung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

6.1.5 Gebäudearbeiten

Alle Arbeiten an der Fassade oder dem Dachstuhl von Bestandsgebäuden sind zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden.

Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelege, brütenden Vögeln oder noch nicht flügenden Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde muss in diesem Fall einen Ergebnisbericht erhalten.

6.1.6 Verschluss von Bohrlöchern

Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

6.2 Oberflächenbefestigung

Soweit keine Gefährdung von Boden oder Grundwasser zu erwarten ist, sind Wege, Zufahrten, Höfe und sonstige befestigte Grundstücksflächen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Als wasserdurchlässig im Sinne dieser Festsetzung gelten Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von 0,5 bis 0,7, z.B. Pflaster mit offenen Fugen, lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit offenen Fugen, Sickersteine oder Rasengittersteine. Auf eine wasserdurchlässige Befestigung kann verzichtet werden, wenn die Versickerung in den Seitenflächen gewährleistet werden kann. Die Festsetzung gilt nicht für barrierefreie Erschließungsflächen, Ballsportflächen und Zufahrten von Tiefgaragen.

7 CEF-Maßnahme: Installation von Fledermauskästen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind vor der Rodung von Höhlenbäumen entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum innerhalb des Plangebietes zu installieren. Vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen aus der Typenpalette Flachkasten 1FF und Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen vor entfallenden Höhlenbaum. Die gewählten Standorte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

8 Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Baumpflanzungen

Es sind mindestens 35 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der durchwurzelbare Raum pro Baum muss mindestens 12 cbm betragen. Die vorhandenen und erhaltenen Bäume sowie die gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Langen anzupflanzenden Bäume sind auf diese Festsetzung anrechenbar.

8.2 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Neigung und einer horizontal projizierten Fläche von mehr als 8 qm sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse ausgebildet oder verglast sind bzw. durch technische Anlagen genutzt werden.

B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN (§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Hessischem Wassergesetz (HWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

1 Rückhaltung und Verwendung von Niederschlagswasser (§ 55 Abs. 2 HWG und § 37 Abs. 4 HWG)

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu verwerten und/oder zu versickern, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die abzuleitende Niederschlagswassermenge ist für das Plangebiet auf eine Menge von 0,75 l/s zu begrenzen. Die Begrenzung der Niederschlagswasserableitung ist unter der Berücksichtigung auf den nach DIN 1986-100:2016-12 zu erbringenden Überflutungsnachweis auf das 30-jährige Regenerignis zu führen. Maßgebend sind die vom Deutschen Wetterdienst herausgegebenen Werte des KOSTRA 2010R (Spalte 24, Zeile 68).

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB))

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der geplanten Zone III B des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen der Infraser. Die Ver- und Gebote sind in Anlehnung an die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996 S.99 f.1) zu beachten.

D HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Artenschutz

- Quartierschaffung für Fledermäuse
 Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

- Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut
 Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpflöge (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpflägen ggf. notwendiger Einzäunungen. Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

- Minimierung von Lockeffekten für Insekten
 Für die Außenbeleuchtung sollen ausschließliche Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten verwendet werden.

- Schaffung eines Stillgewässerbiotops
 Innerhalb des Plangebiets sollte als Ersatz für die entfallene Gewässerstruktur ein naturnahes Stillgewässer (z.B. Gartenteich, Größe: rund 20 qm) angelegt werden.

2 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens aber eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

3 Bodenverunreinigungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Artenschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/D4 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen heranzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 (3) Bundes-Boden-Schutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtquellen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sollten helle, weit reichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht vermieden werden. Es wird empfohlen, nur Insekten schonende Außenbeleuchtungen zu verwenden mit einem UV-armen Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niedrigdrucklampen, LED-Leuchtmittel mit max. 3.000 Kelvin Farbtemperatur). Leuchten sollten staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus sollte durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. vermieden werden. Für größere Außenflächen, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, werden Schwenwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung empfohlen, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

5 Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der geplanten Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" sowie das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickertraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen.

6 Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21 / 1999 S. 1655* in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten.

7 Versorgungsleitungen

Im Plangebiet sind Leitungen unterschiedlicher Versorgungsträger vorhanden. Vor dem Beginn von Baumaßnahmen sind daher die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

8 Brandschutz

Für Feuerwehr und Rettungsdienst sind die erforderlichen Flächen (Feuerwehrstellfläche), die Zu- und Durchgänge und die Feuerwehrzufahrten nach den DIN-Richtlinien auszuführen und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Der 2. Rettungsweg ist sicher zu stellen und die Begrünung ist so auszuführen und zu pflegen, dass die erforderlichen Feuerwehrstellflächen und auch die Flächen für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges freigehalten werden. Es muss sichergestellt sein, dass alle Nutzungseinheiten in jedem Obergeschoss jederzeit angeleitet werden können.

9 Städtische Satzungen

Die Satzungen der Stadt Langen (z.B. Stellplatzsatzung, Entwässerungssatzung) sind zu beachten.

10 DIN-Normen und weitere Regelungen

Die in den Festsetzungen und Hinweisen aufgeführten DIN-Normen und Regelungen sind im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung, 3. Obergeschoss, Raum 336, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden von jedermann einsehbar.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Planungserstellungsgesetz (PlanStG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 4. September 2020

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020

Verfahrensübersicht

Bebauungsplan Nr. 22a.1 : Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	am	25.06.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a (3) BauGB	am	11.12.2020
Auslegungsbeschluss	am	02.12.2020
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	am	11.12.2020
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr.2 BauGB	vom	21.12.2020 bis 29.01.2021
Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 (2) BauGB, mit Schreiben	vom	21.12.2020 bis 05.02.2021

Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung
 am 15.07.2021

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt

Langen, 28.07.2021

Bürgermeister Dr. Jan Werner

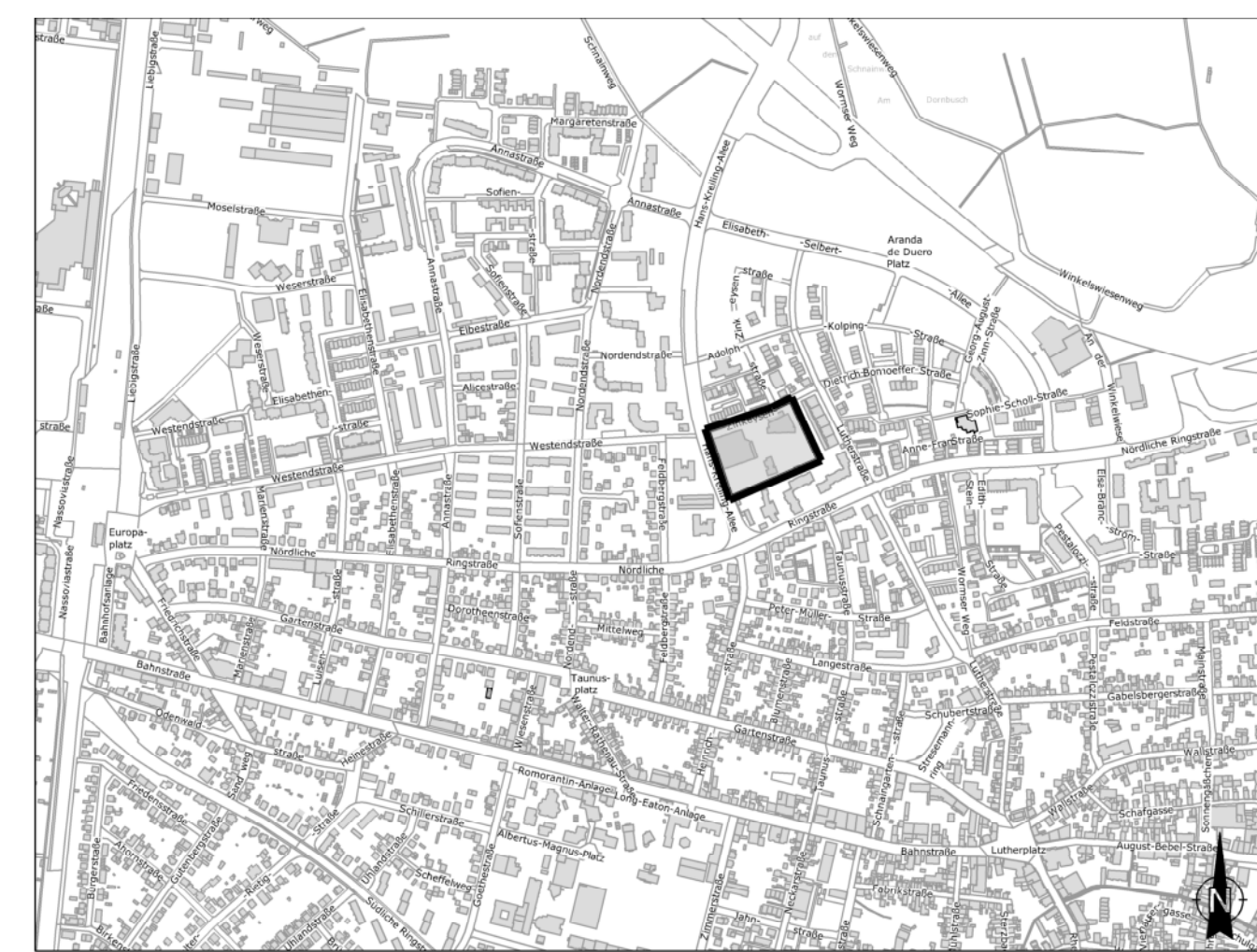
Inkrafttreten des Bebauungsplans durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Langen, 16.08.2021

Bürgermeister Dr. Jan Werner

Hinweis

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie die DIN-Vorschriften, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisieren, können im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung, 3. Obergeschoss, Raum 336, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.



Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000

Langen • RheinMain

Bebauungsplan Nr. 22a.1

"Grundschule und Sportzentrum Nord"

Magistrat der Stadt Langen
 Fachdienst 13
 Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung

DIESING+LEHN
 STADTPLANUNG SRL
 Arheilger Str.68 64289 Darmstadt Tel 06151/735698 mail@diesing-lehn.de

Maßstab: 1:1000 Stand: 20.05.2021
 Dateiname: BP 22a.1 S.dwg